

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1): Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates und energieeffiziente öffentliche Beleuchtung; Teilrevision**

Der Stadtrat hat am 8. Mai 2014 mit SRB 2014-209 die Motion Dolores Dana (FDP)/Michael Köppli/GLP sowie am 28. Januar 2016 mit SRB 2016-36 die Interfraktionelle Motion GFL/EVP, BDP/CVP (Daniel Klauser, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Martin Schneider, BDP) erheblich erklärt. Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat mit dieser Vorlage die Umsetzung der punktuellen Forderungen aus den beiden Motionen.

Die *Motion Dolores Dana (FDP)/Michael Köppli (GLP): Änderung des ewb-Reglements: Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates* fordert für Verwaltungsratsmitglieder eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren sowie eine Altersbeschränkung von 68 Jahren.

Die *Interfraktionelle Motion GFL/EVP, BDP/CVP (Daniel Klauser, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Martin Schneider, BDP): Energieeffiziente öffentliche Beleuchtung: Anpassung des ewb-Reglements* fordert die Anpassung von Artikel 9 ewr:

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ *ewb stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.*

² *Die öffentliche Beleuchtung hat möglichst energieeffizient und nach Bedarf zu erfolgen.*

Amtszeit- und Altersbeschränkung

Der Gemeinderat stimmt den Überlegungen und Forderungen der Motion zur Amtszeit- und Altersbeschränkung für Verwaltungsratsmitglieder von Energie Wasser Bern (ewb) im Wesentlichen zu. Er erachtet die Festsetzung der Amtszeitbeschränkung auf maximal 12 Jahre als angebracht. Einzig in der Frage der Altersbeschränkung ist er, auch mit Blick auf die bei anderen Unternehmen praktizierte Regelung, der Meinung, dass die Altersschwelle entgegen dem Vorschlag der Motion auf 70 Jahre festgesetzt werden sollte. Aus seiner Sicht wäre es schade, wenn aus rein formalen Gründen zu früh auf die wertvolle Berufs- und Lebenserfahrung von potenziellen oder aktiven Verwaltungsratsmitgliedern verzichtet werden müsste. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Altersbeschränkung auf 70 Jahre festzulegen.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Stadtrat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO). ~~Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.~~

NEU**Art. 15a Amtszeitbeschränkung**

¹ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens drei Amtsdauern angehören.

² Bei der Neuwahl während der noch laufenden Amtsdauer wird diese an die maximale Amtszeit nach Absatz 1 angerechnet.

Art. 15b Altersbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

Faktisch kann der neue Artikel 15a Absatz 2 bedeuten, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats, das während einer laufenden Amtsdauer gewählt wird, unter Umständen im Extremfall „nur“ 9 Jahre im Verwaltungsrat verbleiben kann (Beispiel: Ersatzwahl im letzten Jahr der laufenden Legislatur + zwei volle Legislaturperioden = 9 Jahre während drei Amtsdauern).

Öffentliche Beleuchtung

Die Energieeffizienz ist ein wichtiges Ziel im Bereich der Energiepolitik. Die öffentliche Beleuchtung der Stadt Bern leistet hierzu einen massgeblichen Beitrag auf kommunaler Ebene. Energie Wasser Bern (ewb) konnte den Stromverbrauch der öffentlichen Beleuchtung durch den Ersatz ineffizienter Beleuchtungskörper in der Vergangenheit bereits erheblich senken. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit vorliegender Motionsforderung das Kriterium einer energieeffizienten, öffentlichen Beleuchtung im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) ausreichend berücksichtigt wird. Hingegen erachtet er es als notwendig, dass die für die Beleuchtung des öffentlichen Raums zumindest ebenso wichtigen Aspekte Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lichtimmission reglementarisch auch berücksichtigt werden. Diese Aspekte werden zusammen mit der Energieeffizienz im existierenden Leistungsvertrag zur öffentlichen Beleuchtung zwischen ewb und der Stadt detailliert aufgeführt.

Er beantragt dem Stadtrat, die Anforderungen an eine öffentliche Beleuchtung im ewr reglementarisch daher wie folgt festzulegen:

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ ewb stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.

NEU

² Die öffentliche Beleuchtung hat möglichst energieeffizient und nach Bedarf zu erfolgen.

³ Dabei sind die Aspekte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lichtimmission zu berücksichtigen.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass angesichts des Wandels in der Energiebranche das ewb-Reglement zu gegebener Zeit an das übergeordnete Recht sowie an die aktuellen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Eine solche Anpassung kann jedoch sinnvollerweise erst nach Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes und einer allfälligen zweiten Phase der Strommarktliberalisierung respektive nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses erfolgen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1): Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates und energieeffiziente öffentliche Beleuchtung; Teilrevision.

2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Änderung des Reglements Energie Wasser Bern (ewr) wie folgt:

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

¹ (unverändert)

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO).

Art. 15a Amtszeitbeschränkung

¹ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens drei Amtsdauern angehören.

² Bei der Neuwahl während der noch laufenden Amtsdauer wird diese an die maximale Amtszeit nach Absatz 1 angerechnet.

Art. 15b Altersbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

3. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Änderung von Artikel 9 des Reglements Energie Wasser Bern (ewr) wie folgt:

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ (unverändert)

² Die öffentliche Beleuchtung hat möglichst energieeffizient und nach Bedarf zu erfolgen.

³ Dabei sind die Aspekte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lichtimmission zu berücksichtigen.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 4. Mai 2016

Der Gemeinderat

Beilage:

- Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1)

15. März 2001 (Stand: 01.06.2015)

**Reglement
Energie Wasser Bern
(ewb-Reglement; ewr)¹**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996²;
- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981³;
- das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986⁴;
- Artikel 65 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁵;
- Artikel 27 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Energie Wasser Bern

¹ Energie Wasser Bern (ewb) erfüllt öffentliche und gewerbliche Aufgaben in den Bereichen Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme), Wasserversorgung, thermische Kehrrechtverwertung und Fernmeldedienste⁷.

² ewb ist als selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt eine Gemeindeunternehmung gemäss Artikel 65f. GG⁸ und an den erteilten Leistungsauftrag gebunden.

³ ewb ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Stadt Bern überträgt ewb das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zu Eigentum.

² Soweit Grundstücke, die von der Stadt Bern auf ewb übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt die Stadt Bern über ein Vorkaufsrecht.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 197/2003 vom 22. Mai 2003; die Änderung von SWB zu ewb im Reglement wird vorgenommen ohne Fussnotenvermerk

² WVG; BSG 752.32

³ EnG; BSG 741.1

⁴ Abfallgesetz; BSG 822.1

⁵ GG; BSG 170.11

⁶ GO; SSSB 101.1

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 197/2003 vom 22. Mai 2003

⁸ BSG 107.11

2. Kapitel: Leistungsauftrag

1. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 3 Unternehmensstrukturen

¹ Die Betriebsstrukturen von ewb sind nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der einzelnen Branchen und des Marktes auszurichten.

² ewb kann mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

³ ewb kann eigene Unternehmensteile veräussern und in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. An Tochterunternehmen von ewb können sich andere Unternehmen beteiligen.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

¹ ewb gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrrichtverwertung sowie die Versorgung der Kundinnen und Kunden aller Abnahmekategorien mit Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme).

² ewb ist berechtigt,¹

- a. Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des Stadgebietes zu erbringen;
- b. Fernmeldedienste anzubieten.

Art. 5 Wirtschaftliche Zielsetzungen

ewb strebt, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts zulässig ist, einen Unternehmensgewinn an, der nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 25 Abs. 5) zu verwenden ist.

Art. 6 Natürliche Lebensgrundlagen

¹ ewb trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nach den Vorgaben von Artikel 8 GO² Rechnung.

² ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.³ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann ewb dafür eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) einführen.

³ ewb betreibt ein umfassendes Umweltmanagementsystem.

⁴ ewb setzt sich im Rahmen ihrer Beteiligung an Atomkraftwerken für eine Auflösung bestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe auf den vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 197/2003 vom 22. Mai 2003

² SSSB 101.1

³ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Art. 7 Gleichstellung der Geschlechter

ewb fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann nach den Vorgaben von Artikel 5 GO¹.

2. Abschnitt: Leistungsauftrag für die einzelnen Bereiche**Art. 8 Elektrizität, Gas, Fernwärme (Energieversorgung)**

¹ ewb sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.

² ewb bietet ihren Kundinnen und Kunden genügend Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1000 Kilowatt an (Ökostrombörse).

³ ewb nutzt die Energie der städtischen Kehrrechtverwertungsanlagen sowie anderer geeigneter Quellen und sorgt für eine zweckmässige und konkurrenzfähige Verwendung der Fernwärme.

⁴ ewb erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. ewb sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit.

⁵ Das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung (Mittelspannungsverteilung) und der Gasversorgung (bis 5 bar) auf dem Gebiet der Stadt Bern darf nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht mehrheitlich im Eigentum von ewb steht.

⁶ Soweit nicht übergeordnetes Recht Lieferungen durch Dritte zulässt, ist in der Stadt Bern ausschliesslich ewb berechtigt, Kundinnen und Kunden mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu versorgen. ewb kann Ausnahmen zulassen.

⁷ ewb ist zur kostenfreien Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1000 Kilowatt Leistung sowie von kleinen, umweltfreundlichen Wärme-Kraftkopplungsanlagen verpflichtet. ewb ist im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die daraus entstehenden Mindereinnahmen auf die übrigen durchzuleitenden Energieträger abzuwälzen.

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

ewb stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.

Art. 10 Thermische Kehrrechtverwertungsanlagen

ewb erstellt, betreibt und unterhält thermische Kehrrechtverwertungsanlagen für die Entsorgung von Siedlungsabfällen. ewb nutzt die dabei anfallende Energie.

Art. 11 Energieberatung

¹ ewb führt im Interesse einer wirkungsvollen Umsetzung ihres Energieversorgungskonzeptes und eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs für ihre Kundinnen und Kunden eine Energieberatung.

¹ SSSB 101.1

² Mit der Energieberatung fördert und unterstützt ewb aktiv die rationelle und sparsame Energienutzung in der Stadt Bern und bei ihren Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets.

Art. 12 Wasserversorgung

¹ ewb versorgt die Stadt Bern nach den Vorgaben des kantonalen Rechts mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Alle dafür benötigten Anlagen dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht vollständig im Eigentum von ewb stehen. Zusammenschlüsse mit anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts (zum Beispiel: Wasserverbund) bleiben vorbehalten. Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 13 Gewerbliche Leistungen

ewb ist berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anzubieten.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss. Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeinderates betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Stadtrat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO¹). Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Art. 16 Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein, wenn dies mindestens 2 Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat verlangen oder es der Präsident oder die Präsidentin als erforderlich erachtet.

¹ SSSB 101.1

Art. 17 Generalklausel

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

² Er fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Er ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie, Wasser und von anderen angebotenen Leistungen.¹

⁴ Er legt unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats (Art. 34 und 37) die Gebühren und den Preisrahmen für angebotene Leistungen fest.

Art. 18 Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 19 abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

Art. 19 Budget und Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat ein nach Bereichen gegliedertes und konsolidiertes Budget, einen Geschäftsbericht, die Bereichsrechnungen sowie eine konsolidierte Rechnung zusammen mit seinem Antrag über die Gewinnverwendung vorzulegen.

2. Abschnitt: Geschäftsleitung**Art. 20** Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

¹ Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Sie besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende präsiert.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten ewb mit Kollektivunterschrift zu Zweien nach aussen.

Art. 21 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung leitet ewb nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

Art. 22 Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das genehmigte Budget.

² Sie kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte von ewb delegieren.

¹ vgl. www.ewb.ch

3. Abschnitt: Rechnungsprüfung

Art. 23 Revisionsstelle

Der Gemeinderat setzt als Revisionsstelle eine fachlich ausgewiesene Treuhandgesellschaft ein.

Art. 24 Durchführung

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und der zuständigen stadträtlichen Kommission.

⁴ Die Berichte der Revisionsstelle stehen den Mitgliedern der zuständigen stadträtlichen Kommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4. Abschnitt: Gemeindebehörden

Art. 25 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn ewb den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt.

² Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.

³ Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.

⁴ Er genehmigt die Jahresbudgets und die Jahresrechnungen. Mit der Genehmigung der Jahresrechnungen befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung der Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.

⁵ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10% des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.

⁶ Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.

⁷ Er bringt der zuständigen stadträtlichen Kommission den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.¹

⁸ Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er (Gemeinderat) dem Stadtrat sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 663b^{bis} und 663c Obligationenrecht² zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von Energie Wasser Bern kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.³

Art. 26 Stadtrat

¹ Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Genehmigung zum Entscheid vorlegen.

² Als Veräusserung gilt auch die Überführung von Unternehmensteilen von mehr als 7 Millionen Franken in rechtlich selbständige Unternehmungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3.

Art. 27 Stadträtliche Kommission

¹ Der Gemeinderat orientiert die zuständige stadträtliche Kommission über den Jahresabschluss und über die zu erwartende künftige Geschäftsentwicklung.

² Die zuständige stadträtliche Kommission prüft die ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann über den Gemeinderat zusätzliche Unterlagen anfordern sowie Sachverständige oder Mitglieder des Verwaltungsrates anhören.

Art. 28 Grosskraftwerke

Das nach der Gemeindeordnung⁴ finanzkompetente Organ beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über finanzielle Beteiligungen und Ausgaben von ewb oder von Unternehmen, an denen ewb beteiligt ist, im Zusammenhang mit dem Neubau, der Erweiterung und Erneuerung von Atomkraftwerken oder anderen Kraftwerken von mindestens nationaler Bedeutung.

4. Kapitel: Personal

Art. 29 Anstellungsverhältnis

¹ Das Personal von ewb wird privatrechtlich aufgrund eines Firmen-Gesamtarbeitsvertrages angestellt.

² In den Firmen-Gesamtarbeitsvertrag sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 076/2006 vom 2. März 2006

² OR; SR 220

³ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 076/2006 vom 2. März 2006

⁴ SSSB 101.1

- a. Wenn sich die Vertragsparteien 2 Monate vor Ablauf des geltenden Firmen- oder Gesamtarbeitsvertrages noch nicht über einen neuen Vertrag geeinigt haben, ist ewb verpflichtet, innert 10 Tagen das Einigungsamt¹ anzurufen.
- b. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Einigungsamtes legt die zwischen den Vertragsparteien strittigen Punkte für 1 Jahr verbindlich und endgültig fest.
- c. Für den Entscheid des Einigungsamtes sind, ausgehend von der bisherigen Regelung im Firmen-Gesamtarbeitsvertrag, die bei den übrigen Energie-Versorgungsunternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft geltenden Anstellungsbedingungen massgebend. Darüber hinaus ist die Ertragslage des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.
- d. Der Entscheid des Einigungsamtes muss spätestens 15 Tage vor Ablauf des noch geltenden Firmen-Gesamtarbeitsvertrages gefällt werden.

Art. 30 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich ewb der Personalvorsorge der Stadt Bern durch Anschlussvereinbarung an.

² Das Unternehmen kann nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Leistungen durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Bern.

5. Kapitel: Finanzierungsgrundsätze

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 31 Gebühren und Preise

¹ ewb erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

² Hoheitliche Leistungen werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 32 Gebührenpflichtige Leistungen

ewb erhebt Gebühren für

- a. den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren);
- b. die Benutzung ihrer Versorgungsanlagen (Benutzungsgebühren);
- c. den Bezug von Energie und Wasser (Liefergebühren) sowie für
- d. ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Art. 33 Bemessung

¹ Die Anschluss-, Benutzungs- sowie Liefergebühren unterliegen – unter Vorbehalt von Absatz 3 und Artikel 35 – dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

¹ Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter; BSG 833.21

² Die Gebühren gemäss Absatz 1 sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

³ Mit den Gebühren für Energie darf ein Gewinn erzielt werden. Sie sind jedoch so zu bemessen, dass das Äquivalenzprinzip eingehalten wird.

Art. 34 Zuständigkeit

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die Höhe der Gebühren in separaten Tarifen. Diese bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

² Geltende Tarife müssen durch den Gemeinderat aufgehoben werden.

Art. 35 Vertragliche Regelung

ewb ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen (z. B. Grosskundinnen und -kunden) das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Reglement verankerten gebührenrechtlichen Grundsätze vertraglich zu regeln.

Art. 36 Rechnungsstellung

Die geschuldeten Gebühren sind den Kundinnen und Kunden als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, Verwaltungs- oder Einheitsgebühr in Rechnung zu stellen.

3. Abschnitt: Preise

Art. 37 Übergang von Gebühren zu Preisen (Marktöffnung)

Der Gemeinderat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und im Rahmen von Artikel 31 Absatz 2 berechtigt, auf Antrag des Verwaltungsrats Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen zu genehmigen.

Art. 38 Preisstrukturen

¹ Die Leistungen von ewb sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven free cashflow (cashflow nach Abzug der Investitionen) und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

² ewb ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen (z. B. Grosskundinnen und -kunden) von den festgelegten Preisstrukturen abweichende, vertragliche Regelungen zu treffen.

4. Abschnitt: Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 39 Gemeinderecht

Die Bereichsrechnungen sowie die Gesamtrechnung von ewb sind nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden unterstellt; sie sind jedoch nach den Finanzhaushaltsvorschriften für Gemeinden zuhanden der Gesamtrechnung der Stadt Bern zu konsolidieren.

Art. 40 Bilanzierung

¹ Die Bereichsrechnungen und die Gesamtrechnung von ewb sind nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften unter Beachtung branchenüblicher Abschreibungssätze zu führen.

² Zwingende Bilanzierungs- oder Abschreibungsgrundsätze des übergeordneten öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 41 Verzinsung

Soweit die Eröffnungsbilanzen verzinsliches Gemeindegeld ausweisen, ist dieses entweder innert 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Reglements abzulösen oder zu marktüblichen Bedingungen gegenüber der Stadt zu verzinsen. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Eröffnungsbilanzen

Die Eröffnungsbilanzen entsprechen den am 1. Januar 2002 geltenden Buchwerten. Buchwerte, amtliche Werte und Versicherungswerte sind im Anhang des Reglements aufgeführt. In den Bereichen Elektrizität und Gas werden Teile der Anlagen zur Bildung von unverzinslichen Dotationskapitalien (Elektrizität Fr. 50 Mio.; Gas Fr. 30 Mio.) aufgewertet.

Art. 43 Zusammenschluss von EWB und GWB

¹ Das Elektrizitätswerk der Stadt Bern (EWB) und die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern (GWB) werden zusammengeschlossen und als ein Unternehmen betrieben.

² Die Einzelheiten der Zusammenlegung sind durch den Verwaltungsrat innert eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Reglements dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen und durch den Verwaltungsrat innert eines weiteren Jahres umzusetzen.

Art. 44 Überführung der Anstellungsverhältnisse

Das Personal von ewb ist innert einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Reglements privatrechtlich durch einen Firmen-Gesamtarbeitsvertrag anzustellen.

Art. 44a¹ Strom aus erneuerbaren Energien

ewb ergreift die nötigen Massnahmen, um die unter Artikel 6 Absatz 2 gesetzten Ziele bis spätestens 31. Dezember 2039 zu erreichen.

Art. 45 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen, welche ewb in Erfüllung der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben (Art. 10 und 12) erlassen, werden nach Massgabe des kantonalen Rechts² mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

² ewb erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998³.

¹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

² insbesondere Art. 49 Abfallgesetz; BSG 822.1 sowie Art. 29 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG); BSG 821.0

³ GV; BSG 170.111

³ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 46 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen von ewb kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie¹ erheben.

² Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1998² über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

² Bisheriges, das Tätigkeitsgebiet von ewb betreffendes kommunales Recht gilt bis zum Erlass anderslautender Vorschriften weiter, sofern es diesem Reglement nicht widerspricht.

Bern, 15. März 2001

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:
Christoph Stalder

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹ neu: Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

² VRPG; BSG 155.21

Volksabstimmung

Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 23. September 2001 angenommen.

Inkraftsetzung

Das Reglement ist auf den 1. Januar 2002 in Kraft getreten¹.

¹ GRB Nr. 794/2002 vom 29. Mai 2002

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
22. Mai 2003	ewr-Reglement / SSSB 741.1	Titel, Art. 1–13, 20–22, 25, 28–32, 35, 38–40, 44–47	1. Oktober 2003
2. März 2006	ewr-Reglement / SSSB 741.1	25 Abs. 7 (neu) und 8 (neu)	1. Januar 2007
28. November 2010	ewr-Reglement / SSSB 741.1	6 Abs. 2, 44a (neu)	1. Juni 2015